

Manfred Teufel

Die Gendarmerie in Hohenzollern 1835 – 1918

1. DAS FRANZÖSISCHE GENDARMERIEKONZEPT – VON DEN FÜRSTENTÜMERN HECHINGEN UND SIGMARINGEN NACHGEAHMT

Einige Jahre nach Württemberg (1807) und Baden (1829) schufen die Fürstentümer Hechingen und Sigmaringen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts Polizeikorps nach französischem Vorbild. Die Gendarmerie hatte in Frankreich, dem klassischen Land der Polizei, ihren Ursprung: die *Maréchaussée* (wörtlich: Wegesäuberer). Die über das ganze Land verbreitete Truppe mit Polizeiaufgaben erhielt im Zuge der Reorganisation am 16. Januar 1799 den Namen der *gendarmerie nationale*, der von einer, lange Zeit dem Adel vorbehaltenen Kavallerietruppe (*hommes d'armes Gensd'armes*) stammte. Der Name deutete ebenso sehr auf den militärischen Charakter der Gendarmerie hin als auf die Auslese, die mit der Zugehörigkeit zur Gendarmerie getroffen wurde. Wenn auch von Anfang an die Organisation militärisch war, bestanden die Funktionen dagegen in der Tätigkeit als „fliegende Polizei“ zur Ergänzung der sonstigen Polizeiorgane, auf dem platten Lande (nahezu) als Ersatz der Exekutivbeamten.

Robert von Mohl (1799 – 1875), der sich als Staats- und Rechtslehrer in Tübingen besonders der Polizeiwissenschaft annahm, hinterlässt uns einen epochalen Aufsatz, in dem er Kultur und Philosophie thematisiert, denen Wesen und Wirken der Gendarmerie zugrunde lagen.¹ Es gab zwei gute Gründe, eine stramm organisierte Gendarmerie auch in den deutschen Staaten einzuführen. Erstens die Einsicht, *dass der Staat seiner Pflicht in Bewahrung der Bürger vor Rechtsverletzungen nur zum geringsten Theile erfülle, wenn er bloß innerhalb der geschlossenen Wohnorte, nicht aber auch auf dem flachen Lande für Sicherheit Sorge*. Zweitens bestand für ihn die Überzeugung, dass nur eine militärisch strukturierte Polizeimannschaft ihren Dienst effizient, diszipliniert und pünktlich leisten könne. Insgesamt sah der Wissenschaftler die Gewährung der inneren Sicherheit als staatliche und nicht als gesellschaftliche Aufgabe bürgerlicher Selbsthilfe (wie später Ave = Lallement) an.² Dies schon deswegen, weil nur eine militärische Organisation des Staates in der Lage sei, bei der Durchsetzung seiner Vorschriften den nötigen Eindruck beim Bürger zu hinterlassen. Um die Gendarmerie bei ihren Diensthandlungen besser kontrollieren zu können und Willkür und Amtsmissbrauch entgegenzutreten, sollte sie in staatlicher Hand liegen. Der Dienst der Gendarmerie wollte von Mohl auf das platte Land beschränkt wissen, während der allgemeine Polizeidienst in geschlossenen Ortschaften wie bisher den Lokalanstalten überlassen bleiben sollte, nachdem *dort eine beständige Anwesenheit nöthig ist*. Aber wohl auch deshalb, *um etwaige Belästigungen der Stadtbürger durch die Präsenz ortsfremder Gendarmen auszuschließen*. Der Polizeiwissenschaftler von Mohl resü-

¹ R. MOHL: Art.: Gensd'amerie, in: ROTTECK/V. WELCKER: Staatslexikon. Band 6. Altona. 1838. S. 514-518.

² J.C.B. AVE = LALLEMENT: Art.: Gensdarmerie, in: ROTTECK/V. WELCKER, Das Staatslexikon. Band 6. Leipzig 1862. S. 348-351.